

### IN KÜRZE

#### WIEN

#### Preis für Projekt von Stararchitekt

Die „Residencen Edel:Weiss“ des italienischen Stararchitekten Matteo Thun am Kärntner Katschberg haben bei den „European Property Awards“ doppelt abgesahnt. Das Projekt der Falkensteiner Michaeler Tourism Group erhielt zwei Auszeichnungen für „Best Development“ und „Best Real Estate Agency Marketing“.



Die Edel:Weiss-Türme. Foto: Falkensteiner Hotels & Residences

#### ÖBERÖSTERREICH

#### Beliebtestes Holzhaus gewählt

Auf Initiative der Landesinnung Holzbau OÖ wurde heuer zum zweiten Mal das beliebteste Holz-Einfamilienhaus des Landes gewählt. 54.000 Stimmen wurden laut Landesinnungsmeister Richard Hable online abgegeben – neuer Rekord. Als Sieger ging das Haus der Familie Troppmann von den Architekten Haas und Holzbauunternehmen Wunsch-Haus GmbH & Co KG hervor.



Wer den Schnee auf dem Gehsteig räumen muss und wer für die Sicherheit der Fußgänger unter schneebedeckten Dächern verantwortlich ist, kommt auf die Wohnform an. Hauseigentümer stehen immer in der Pflicht.

Fotos: Bilderbox, Ubi17/fotolia.com

#### » PFLICHTEN

## Ab sechs Uhr muss der Gehweg frei sein

Wer im Winter richtig räumt und streut sowie Dächer vom Schnee befreit, ist vor Klagen gefeit.

Karin Mühlberger

**ÖBERÖSTERREICH** - In vielen Regionen Oberösterreichs hat es diese Woche das erste Mal geschneit. Wenn die weiße Pracht liegen bleibt, haben Haus- und Wohnungsbesitzer sowie Mieter unterschiedliche Pflichten, um Fußgänger zu schützen.

„Grundsätzlich sieht die Straßenverkehrsordnung vor, dass der Gehweg zwischen sechs Uhr morgens und 22 Uhr geräumt sein muss“, informiert die Gmundner Rechtsanwältin Christina Gesswein. Dazu gehört auch, dass bei Glätte gestreut werden muss.

Überall erlaubt sind Streusand oder Kiesel, in manchen Gemeinden darf der Weg auch mit Asche oder Salz gesichert werden.

**„Der Hausbesitzer muss auch drinnen dafür sorgen, dass die Bewohner sicher die Stiegen hinaufkommen.“**

**CHRISTINA GESSWEIN  
RECHTSANWÄLTIN**

Ist kein Gehweg vorhanden, gilt die Regel, dass ein Meter breiter Streifen vor dem Haus freigeräumt werden muss. Bei Privat-

häusern steht der Hauseigentümer in der Pflicht. In Miet- und Eigentumswohnungen kümmert sich in der Regel eine Hausverwaltung um die Räumarbeiten. „Man muss allerdings eine professionelle Firma beauftragen, partielle Aufträge etwa an den Hausgärtner reichen nicht aus.“ Wohnen wenige Parteien im Haus, können die Mieter auch regeln, wer verantwortlich ist.

Können Fußgänger wegen schneebedeckter Dächer auf den Wegen neben dem Haus nicht mehr sicher gehen, muss man den Schnee abräumen. Und der Winterschutz hört nicht nach der Haustüre auf. „Der Hausbesitzer muss auch im Innenbereich dafür sorgen, dass die Bewohner sicher die

Stiegen hinaufkommen.“ Noch sorgfältiger müssen Geschäftsleute ihre Wege sichern. Stürzt jemand vor dem Eingang zum Geschäftslokal, gilt er als potenzieller Kunde. Der Unternehmer muss beweisen, dass er alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat. Bei Privatpersonen trifft hingegen den Geschädigten die Beweispflicht.



Rechtsanwältin Christina Gesswein.

Foto: Privat